

Herrn
Lennart Schaffert

Per E-Mail
[REDACTED]

Recht
9500 Villach, Rathausplatz 1

Mag.a Barbara Staats
T +43 42 42 / 205-3710
E barbara.staats@villach.at
W villach.at | welcome2villach.at
Unsere Zahl: M3R-IFG-26-16

Villach, 18. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Schaffert,

wir haben Ihren Antrag auf Zugang zur Information zum Thema „Entsendungen und Bestellrechte der Stadt Villach“ am 26.01.2026 erhalten.

Innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 8 Abs. 1 IFG) erteilen wir Ihnen die nachstehende Information:

1. Welche Personen wurden bzw. werden von der Stadt Villach in Unternehmen, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Stiftungen oder sonstige Organisationen entsendet (z. B. als Aufsichtsratsmitglieder, Beiräte, Vorstandsmitglieder, Kuratoriumsmitglieder oder vergleichbare Funktionen)?

Gemäß § 2 IFG bezieht sich die Auskunftspflicht auf Informationen, die vorhanden und verfügbar sind, dh. sie müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden, vgl. Schneider in Schneider (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2025) § 2 IFG; Miernicki in Miernicki (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 IFG.

Es sind keine gesamthaften Auflistungen zu sämtlichen Entsendungen der Stadt Villach vorhanden und verfügbar iSd. § 2 Abs. 1 IFG.

Folgend wird im Sinne des § 9 Abs. 2 IFG (teilweise Informationserteilung) auf die vorhandene Auflistung der Stadt Villach verwiesen:

- <https://villach.at/stadt-service/unternehmen/betriebe-der-stadt-und-beteiligungen>

Zu darüber hinausgehenden Informationen zu konkreten Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen darf beispielhaft auf die folgenden, einschlägigen Register verwiesen werden:

- Firmenbuch
(abrufbar unter <https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage>)
- Gewerbeinformationssystem Austria - GISA
(abrufbar unter https://www.bmwet.gv.at/Themen/Unternehmen/GISA_Gewerbeinformationssystem.html)
- Zentrales Vereinsregister – ZVR
(abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug>)

Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass sich zahlreiche Bestell- bzw. Entsenderechte direkt aus gesetzlichen Grundlagen ableiten. Demonstrativ dürfen § 3 Abs. 2 Kärntner Katastrophenhilfegesetz - K-KHG und § 94 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG genannt werden.

- 2. Für welche dieser Tätigkeiten erhalten die entsendeten Personen eine finanzielle Vergütung (z. B. Sitzungsgelder, pauschale Aufwandsentschädigungen oder laufende Zahlungen)**

Siehe Antwort zu 1.

- 3. Wie hoch sind die jeweiligen Vergütungen pro Person und Funktion (bitte nach Art der Vergütung und – sofern möglich – jährlich ausgewiesen)?**

Siehe Antwort zu 1.

- 4. Wer trägt die Kosten der jeweiligen Vergütungen (z.B. das entsendete Unternehmen/die Organisation selbst oder die Stadt Villach)?**

Siehe Antwort zu 1.

Bitte beachten Sie, dass Sie für eine etwaige Weiterverwendung der Information rechtlich selbst verantwortlich sind.

Freundliche Grüße,

Mag.^a Barbara Staats

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://villach.at/Amtssignatur>